

AIDA e.V.

Arco iris do amor - Regenbogen der Liebe
Hilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche in Brasilien

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "AIDA e.V."
(Arco iris do amor, Regenbogen der Liebe)
„Hilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche in Brasilien“ - nachfolgend kurz "Verein" genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Unterstützung bedürftiger Menschen – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – in Brasilien im Sinne der §§ 52, 53 AO.
- 2.3 Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch
 - finanzielle, personelle und materielle Unterstützung von Projekten in Brasilien, die den Vereinszweck gem. 2.2 erfüllen.
 - Leistung von finanziellen Beiträgen zum Betrieb und zum Unterhalt von St. Antons Kinder- und Jugendzentrum in Tanguá – RJ, Brasilien;
 - Unterstützung von Projekten anderer Träger, die ebenfalls den Vereinszweck gem. 2.2 erfüllen.
- 2.4 Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese weiter an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder entsprechende ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung der Bildung und Erziehung und mildtätiger Zwecke.
- 2.5 Zur Selbstdarstellung und Mittelbeschaffung leistet der Verein Informationsarbeit (wie z.B. durch die Herstellung und den Versand von Kalendern und Rundbriefen usw.)
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verpflichtet sich, den Aufwand für Verwaltung so gering wie möglich zu halten, damit die Zuwendungen der Spender in größtmöglichem Maße den zugeordneten Projekten zu Gute kommen.
- 2.7 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 2.8 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins.

- 3.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen eigens einberufen wird.
Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 3.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Missionszentrale der Franziskaner e.V., Albertus-Magnus-Str.39, D-53177 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft.

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personen-Vereinigung werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung die Mitgliederversammlung.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

4.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Mitgliederversammlungen mit ihrem Stimmrecht Beschlüsse herbeizuführen.

4.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, seine Satzung und die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen.

4.5 Jedes Mitglied verpflichtet sich, seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten.

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beisitzer.

5.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

5.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit alle drei Jahre aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

5.5 Jede Änderung des Vorstands ist dem Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift des Protokolls der entsprechenden Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Entscheidung über Berufungen gem. § 4.1 und 4.2

- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 6.5 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Versammlung auf eine halbe Stunde später einberufen. Dann sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.8 Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6.9 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Protokollieren von Beschlüssen

- 7.1 Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, der von der Versammlung zu bestimmen ist, zu unterschreiben.

§ 8 Inkrafttreten

- 8.1 Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitglieder neu gefasst am 02.12.2014 mit Nachtrag vom 12.11.2015.
- 8.2 Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Register beim Amtsgericht München in Kraft.
- 8.3 Die Satzung wurde zuletzt am 02.12.2015 beim Amtsgericht München eingetragen.